



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Straßenverkehrsbehörde

A-4

Kreis Schleswig-Flensburg • Gutenbergstr. 23 • 24941 Flensburg

An alle Antragsteller
des Kreises Schleswig-Flensburg

Ansprechpartner Herr Hauke Rohde	
Zimmer 016	OG
☎ 0461 8115-120	Zentrale 8115-0
Fax 0461 8115-113	
E-Mail schwerverkehr@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
323-24rh

Flensburg,
26.11.2009

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für sog. Modulare Nutzungsfahrzeuge („Gigaliner“/„Ökoliner“/„Euro-Combis“) mit einer Überlänge bis 25,25
Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO**

Sehr geehrte Kunden,

anliegendes Schreiben des LBV-SH erhalten Sie zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Die Gebühr für die Gigaliner steht noch nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Rohde

Dienstgebäude
Gutenbergstr. 23
24941 Flensburg

Führerscheinstelle

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung

7:30 - 12:00 Uhr
14:30 - 16:30 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00
Konto: 1880

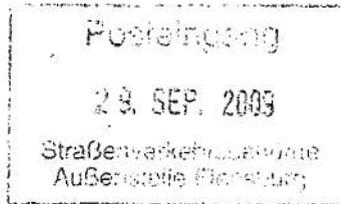
E-Mail kreis@schleswig-flensburg.de

Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto: 418 89-202

Anschreiben GIGALiner

2.53



LBV-SH
Betriebssitz Kiel

2

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-
ter der Kreise und kreisfreien Städte
- **Straßenverkehrsbehörden** -

nachrichtlich:
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft
u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Referat VII 42
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Landespolizeiamt
Schleswig-Holstein
-Dezernat 13-
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LS422
Meine Nachricht vom:

Herr Bock
Dieter.Bock@ls.landsh.de
Telefon: 0431 383-2992
Telefax: (0431) 383-662992
Handy: 0179/9208494

29. September 2009

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für sog. Modulare Nutzfahrzeuge („Gigaliner“/„Ökoliner“/„Euro-Combis“) mit einer Überlänge bis 25,25 m

Auf Weisung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein werden künftig Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO für sog. Modulare Nutzfahrzeuge mit einer Überlänge bis 25,25 m erteilt.

Zulässige Fahrzeugkombinationen sind dabei insbesondere (nicht abschließend):

- ein dreiachsiger LKW mit einem zweiachsigen Starrdeichselanhänger-Untersetzachse und einem dreiachsigen Sattelanhänger oder
- eine Sattelzugmaschine mit einem Sattelanhänger und einem angehängten Tandemachsanhänger.

Mit den Fahrzeugkombinationen ist – abweichend von den Richtlinien 8 und 9 zu § 70 StVZO - der Transport teilbarer Ladung zulässig.

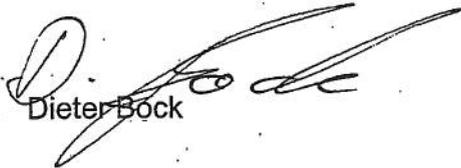
Ausnahmen vom zulässigen Gesamtgewicht sind für diese Fahrzeugkombinationen nicht zulässig; das zulässige Gesamtgewicht beträgt maximal 40 t.

3

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen die Fahrzeugkombinationen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

- Das Kurvenlaufverhalten muss den Vorschriften des § 32 d StVZO entsprechen
- Das Zugfahrzeug muss eine Mindestmotorleistung von 300 kW aufweisen
- Alle eingesetzten Fahrzeugkomponenten müssen mit einem elektronisch geregelten Bremssystem ausgestattet sein
- Seitliche Kenntlichmachung nach ECE-Regelung Nr. 104 muss vorhanden sein
- Spurhalteleuchten müssen an allen Anhängern vorhanden sein
- Die Fahrzeugkombination ist mit Einrichtungen für die indirekte Sicht (Spiegel) entsprechend der Richtlinie 2003/97/EG auszustatten.

Erlaubnisse und Genehmigungen nach § 29 Abs. 3 / 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO sind nach dem anliegenden Ergänzungserlass des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr zu erteilen.


Dieter Böck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-
ter der Kreise und kreisfreien Städte
- **Straßenverkehrsbehörden** -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LS422-621.151.
Meine Nachricht vom:

Herr Bock
Dieter.Bock@ls.landsh.de
Telefon: 0431 383-2992
Telefax: (0431) 383-662992
Handy: 0179/9208494

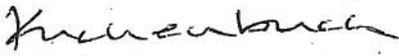
24. September 2009

Durchführung von Großraum- und Schwertransporten

Bezug: Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr - VII 660a-
621.151.02/1- vom 01. August 1996

Auf Weisung der obersten Verkehrsbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird der o.g.
Erlass wie folgt ergänzt:

6. Regelungen für Modulare Nutzfahrzeuge („Gigaliner“ / „Ökoliner“ / „Euro-Combis“)
 - 6.1 Bei Fahrzeugkombinationen, für die eine Ausnahmegenehmigung für ein Modulares Nutzfahrzeug nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erteilt wurde, gilt Folgendes:
 - 6.2 Abweichend von Ziffer IV 2 b) der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO darf auch teilbare La-
dung transportiert werden.
 - 6.3 Bis zu einer Länge von 25,25 m ist keine Begleitung des Transportes erforderlich.
 - 6.4 Dauererlaubnisse sind nur streckenbezogen zulässig.
 - 6.5 Die Geltungsdauer ist entsprechend der Geltungsdauer der Genehmigung nach
§ 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO festzulegen.
 - 6.6 Abweichend von Ziffer VI Nr. 2 der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO und der Ziffer 4 des
Erlasses ist eine Beschränkung der Fahrzeiten für die Bundesautobahnen nicht er-
forderlich. Für die übrigen Straßen können Fahrzeitbeschränkungen unter Berück-
sichtigung der örtlichen Verhältnissen festgelegt werden.
 - 6.7 Der Geltungsbereich ist im Rahmen des Geltungsbereiches der Genehmigung nach
§ 70 StVZO festzulegen.


Kuchenbuch